

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/40777/00/1

Salzburg, 7. September 2000

Betrifft:
Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Teilabänderung gemäß § 23 ROG 1998

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht, daß eine Änderung des vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 8. Juli 1998 beschlossenen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 15/1998, Seite 2) für ein Gebiet im Bereich des geplanten „Guggenheim-Museums“ am Mönchsberg entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 2 beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz abzugeben (Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kund-

machungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

keine

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20264/2000/9

Salzburg, 28. August 2000

Betrifft:

Steuerterminkalender Oktober 2000

Städtische Steuern und Abgaben im Oktober 2000

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 15. | Getränkesteuer | für August 2000 |
| | Speiseeissteuer | für August 2000 |
| | Ortstaxe u. bes. Fonds-
beitrag gem. Sbg.
Fremdenverkehrsgesetz | für August 2000 |
| | Kommunalsteuer | für September 2000 |

Für den Bürgermeister:
R.Gruber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/20604/1999/16

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Johannes-Freumbichler-Weg, von der Kühbergstraße (Bereich Kühbergstraße ON 31) nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich des Johannes-Freumbichler-Weges, abzweigend vom Hauptkanal in der Kühbergstraße im Bereich der Liegenschaft Kühbergstraße ON 31 (Gst. 300/3 KG Aigen I) in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Johannes-Freumbichler-Weg ON 19 (Gst. 123/6 KG Aigen I), ab 1. Juni 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrei-

bung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Oktober 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/20604/1999/17

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 121/13 KG Aigen I, vom Johannes-Freumbichler-Weg (Bereich zwischen den Liegenschaften Johannes-Freumbichler-Weg 20 und 31) nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt (Gst. 121/13 KG Aigen I), abzweigend vom Hauptkanal im Johannes-Freumbichler-Weg im Bereich der Liegenschaft Johannes-Freumbichler-Weg ON 20 (Gst. 121/3 KG Aigen I) in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Johannes-Freumbichler-Weg ON 23 (Gst. 121/11 KG Aigen I), ab 1. Juni 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 24. März 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

INFO-Z
8072-2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/20604/1999/18

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Johannes-Freumbichler-Weg, von der Kühbergstraße nach Norden (Bereich zwischen den Liegenschaften Kühbergstraße 23 und 25); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich des Johannes-Freumbichler-Weges, abzweigend vom Hauptkanal in der Kühbergstraße im Bereich der Liegenschaft Kühbergstraße ON 25 (Gst. 126/2 KG Aigen I) in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Johannes-Freumbichler-Weg ON 17 (Gst. 126/14 KG Aigen I), ab 1. Juni 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. Mai 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/20604/1999/19

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 126/15 KG Aigen I, vom Johannes-Freumbichler-Weg nach Westen (Bereich zwischen den Liegenschaften Johannes-Freumbichler-Weg ON 3 und ON 13; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 7

und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt (Gst. 126/15 KG Aigen I), abzweigend vom Hauptkanal im Johannes-Freumbichler-Weg im Bereich der Liegenschaft Johannes-Freumbichler-Weg ON 3 (Gst. 126/9 KG Aigen I) vom Johannes-Freumbichler-Weg in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Johannes-Freumbichler-Weg ON 7 (Gst. 126/11 KG Aigen I), ab 1. Juni 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 11. Mai 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/20604/1999/20

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Traklstraße, von der Kühbergstraße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Traklstraße, von der Kühbergstraße in südlicher Richtung bis zum Aicherweg, ab 1. Juni 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Juli 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/20604/1999/21

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Kühbergstraße, vom Wolfsgartenweg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich der Kühbergstraße, vom Wolfsgartenweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 16 (Gst. 140/8 KG Aigen I), ab 1. Juni 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 19. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/20604/1999/22

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Wolfsgartenweg, von der Bruno-Walter-Straße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 7 und 8, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich des Wolfsgartenweges, von der Bruno-Walter-Straße in südlicher Richtung bis zur Richard-Strauss-Straße, ab 1. Juni 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Haupt-

kanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 26. August 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/58022/1999/1

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Georg-N.-v.-Nissen-Straße, von der Berchtesgadner Straße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 21. September 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/1999, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, dass im Bereich der Georg-N.-v.-Nissen-Straße, von der Berchtesgadner Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-N.-v.-Nissen-Straße ON 38 (Gst. 316/91 KG Morzg), ab 15. Februar 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 18. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Informationszentrum
 STADT:LEBEN
 Veranstaltungskalender
 8072-2357

Magistrat Salzburg
Zahl.: 6/02/58022/1999/2

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Süßmayerstraße, von der Georg-N.-v.-Nissen-Straße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 21. September 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/1999, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Süßmayerstraße, von der Georg-N.-v.-Nissen-Straße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Süßmayerstraße ON 7 (Gst. 327/35 KG Morzg), ab 15. Februar 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl.: 6/02/58022/1999/3

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrtsstraße, von der Süßmayerstraße nach Westen (Bereich zwischen den Liegenschaften Süßmayerstraßen ON 8 und ON 18); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 21. September 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/1999, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrtsstraße, von der Süßmayerstraße in westlicher Richtung bis zu den Liegenschaften Süßmayerstraße ON 10 und ON 14 (Gst. 327/37 und 327/32 KG Morzg), ab 15. Februar 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Haupt-

kanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl.: 6/02/58066/99/13

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gneiserstraße, von der Liegenschaft Gneiserstraße 9 in südlicher Richtung bis zur Friedhof-Aufbahnhalle; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 21. September 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/1999, Seite 6 und 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.a** bestimmt worden, daß im Bereich der Gneiserstraße (Gst. 875, 878/4, 254/4, 250/1 und 876 alle KG Morzg), vom unbenannten Weg (Gst. 877) im Bereich der Liegenschaft Gneiserstraße 9 (Gst. 240/1) in südlicher Richtung mit Querung des Vorplatzes bei der Friedhof-Aufbahnhalle (Gst. 254) bis in den Bereich der Liegenschaft Gneiserstraße 10 (Gst. 250/2, Friedhof-Aufbahnhalle) alle KG Morzg, ab 1. Mai 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Dieser Hauptkanal ist nunmehr, ausgenommen das letzte ca. 50m lange Teilstück, errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Abschnittes wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Februar 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/58066/99/14

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt zu den Liegenschaften Gneiserstraße ON 14, ON 14A, ON 16A, ON 16B und ON 18; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 21. September 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/1999, Seite 6 und 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, daß im Bereich der Zufahrt zu den Liegenschaften Gneiserstraße ON 14, ON 14A, ON 16A, ON 16B und ON 18 (Gst. 269/9, 269/8, 507/41, 507/6 und 507/57), abzweigend vom Hauptkanal auf dem Vorplatz bei der Friedhof-Aufbahrungshalle im Bereich der Liegenschaft Gneiserstraße 12 (Gst. 267/1) in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Gneiserstraße 18 (Gst. 507/57) alle KG Morz, ab 1. Mai 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Februar 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/1

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Fischergasse, von der Liegenschaft Fischergasse ON 18 nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist

gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Fischergasse, von der Liegenschaft Fischergasse ON 18 (Gst. 741/1 KG Lieferung II) in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Fischergasse ON 36 (Gst. 689/2 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 16. September 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/2

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Fischergasse, vom Freudlspergerweg nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Fischergasse, vom Freudlspergerweg in südlicher Richtung bis zum Unteren Bonauweg, ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. Oktober 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/3

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 1929/8 KG Lieferung II, von der Fischergasse nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.c** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt (Gst. 1929/8 KG Lieferung II) von der Fischergasse in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Freudlspergerweg ON 4A (Gst. 1896/3 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 5. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/4

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt vom Freudlspergerweg in südöstlicher Richtung (Bereich Freudlspergerweg ON 20); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist

gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt (Gst. 1929/6 und 1929/7 KG Lieferung II), vom Freudlspergerweg in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Freudlspergerweg ON 20 (Gst. 1929/16 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 19. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/5

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Anglerweg, von der Fischergasse nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich des Anglerweges, von der Fischergasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Anglerweg ON 18 (Gst. 778 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 18. August 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/6

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt (Gst. 771/1 KG Lieferung II), vom Anglerweg nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3 lit.b** bestimmt worden, dass in der Zufahrt (Gst. 771/1 KG Lieferung II), vom Anglerweg in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Anglerweg ON 14 (Gst. 771/3 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. August 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/7

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Unteren Bonauweg, von der Fischergasse nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich des Unteren Bonauweges, von der Fischergasse in südlicher Richtung bis zur Autobahn, ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Haupt-

kanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. Februar 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/8

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt vom Unteren Bonauweg zur Liegenschaft Unterer Bonauweg ON 21; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.b** bestimmt worden, dass in der Zufahrt, vom Unteren Bonauweg zur Liegenschaft Unterer Bonauweg ON 21 (Gst. 1718 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. Februar 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag

8.30 - 11.30 sowie 13.30 -16.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Tel. 8072 - 2043

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/9

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im unbenannten Weg GSt. 1725/2 KG Lieferung II, zwischen dem Unteren Bonauweg und der Reischelgasse; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges (Gst. 1725/2 KG Lieferung II) im Bereich der Liegenschaft Unterer Bonauweg ON 25 B, vom Unteren Bonauweg zur Reischelgasse, ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 13. März 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/10

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Reischelgasse, von der Liegenschaft Reischelgasse ON 5 nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Reischelgasse, von der Liegenschaft Reischelgasse ON 5 (Gst. 1764/1 KG Lieferung II) in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Reischelgasse ON 16

(Gst. 1762/3 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. März 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/11

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Reischelgasse, von der Liegenschaft Reischelgasse ON 5 nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Reischelgasse, von der Liegenschaft Reischelgasse ON 5 (Gst. 1764/1 KG Lieferung II) in südlicher Richtung bis zur Lieferinger Hauptstraße, ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 5. Mai 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Gewerbeamt
 8072-3120

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/12

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Rehleweg, von der Lieferinger Hauptstraße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich des Rehleweges, von der Lieferinger Hauptstraße in westlicher Richtung bis zur Liegenschaft Rehleweg ON 6 (Gst. 1826/2 KG Lieferung II), dann im Bereich der östlichen bzw. südlichen Grundgrenze der Liegenschaft Rehleweg ON 6 bis zur Liegenschaft Rehleweg ON 1 (Gst. 1106 KG Lieferung II) und dann in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft ON 4 (Gst. 1830 KG Lieferung II, Brandgut), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. Mai 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/13

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Lieferinger Hauptstraße, von der Reischelgasse nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG

unter **Punkt 10 lit.c** bestimmt worden, dass im Bereich der Lieferinger Hauptstraße, von der Reischelgasse in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Lieferinger Hauptstraße ON 116 (Gst. 1782 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 13. Juni 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/14

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im unbenannten Weg Gst. 2486/2 KG Lieferung II, von der Lieferinger Hauptstraße zu Objekt Lieferinger Hauptstraße ON 120 A; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10 lit.f** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 2486/2 KG Lieferung II, von der Lieferinger Hauptstraße in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Lieferinger Hauptstraße 120 A (Gst. Bfl. .41 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 8. Juni 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/15

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Lieferinger Hauptstraße, vom Brucheggerweg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10 lit.g** bestimmt worden, dass im Bereich der Lieferinger Hauptstraße, vom Brucheggerweg in nördlicher Richtung bis zum Johann-Lugstein-Weg, ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. September 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/16

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Brucheggerweg, von der Münchner Bundesstraße nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich des Brucheggerweges, von der Münchner Bundesstraße in südwestlicher Richtung bis zur Lieferinger Hauptstraße, ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Haupt-

kanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. Oktober 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/17

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Zufahrt Gst. 965/17 KG Lieferung II, vom Brucheggerweg nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt (Gst. 965/17 KG Lieferung II), vom Brucheggerweg bis in den Bereich der Liegenschaft Münchner Bundesstraße ON 83 Gst. 963/2 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. September 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Baubehörde
 Ihr direkter Draht
 8072-3330

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/18

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Rottweg, von der Lieferinger Hauptstraße nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, dass im Bereich des Rottweges, von der Lieferinger Hauptstraße in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Rottweg ON 8 (Gst. 972/3 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. August 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/36947/2000/19

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Johann-Lugstein-Weg, von der Münchner Bundesstraße nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 18. Jänner 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2000, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 14 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich des Johann-Lugstein-Weges, von der Münchner Bundesstraße in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der

Liegenschaft Johann-Lugstein-Weg ON 4 (Gst. 965/9 KG Lieferung II), ab 1. Juli 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. Dezember 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/37171/2000/1

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Permosergasse, von der Überfuhrstraße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, dass im Bereich der Permosergasse, von der Überfuhrstraße in nördlicher Richtung bis zum unbenannten Weg (Gst. 634/260 KG Aigen I), ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Amt für Statistik
 Tel. 8072 - 2091

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/37171/2000/2

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Waldburgergasse, von der Überfuhrstraße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Waldburgergasse, von der Überfuhrstraße in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Waldburgergasse ON 9 (Gst. 634/248 KG Aigen I), ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/37171/2000/3

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Waldburgergasse, von der Überfuhrstraße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Waldburgergasse, von der Überfuhrstraße in südlicher Richtung bis zur Liegenschaft Waldburger-

gasse ON 53 (Gst. 640/67 KG Aigen I), ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Dezember 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/37171/2000/8

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales entlang der südöstlichen Grundgrenze des Gst. 640/11 KG Aigen I, von der Waldburgergasse nach Nordosten (Bereich nördlich der Liegenschaften Johann-Piger-Straße ON 7, ON 13 und ON 11); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, dass im Bereich der südöstlichen Grundgrenze des Gst. 640/11 KG Aigen I und in der unbenannten Straße (Gst. 1084/1 KG Aigen I), von der Waldburgergasse in nordöstlicher Richtung bis zur Johann-Piger-Straße und weiter in der unbenannten Straße bis zur Guggenbichlerstraße, ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. März 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/37171/2000/9

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft

Errichtung eines Hauptkanales in der Johann-Piger-Straße, vom Gst. 640/11 KG Aigen I nach Südosten (Bereich zwischen den Liegenschaften Johann-Piger-Straße ON 7 und ON 13); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, dass im Bereich der Johann-Piger-Straße, vom Gst. 640/11 KG Aigen I in südöstlicher Richtung im Bereich der Liegenschaften Johann-Piger-Straße ON 13 und ON 15 (Gst. 623/3 und 623/10 KG Aigen I), ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. März 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/37171/2000/10

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Guggenbichlerstraße, von der Liegenschaft Guggenbichlerstraße ON 20 nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Guggenbichlerstraße, von der Liegenschaft Guggenbichlerstraße ON 20 (Gst. 640/12 KG Ai-

gen I, Diakonissenkrankenhaus) in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Guggenbichlerstraße ON 6 (Gst. 624/1 KG Aigen I), ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. März 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/37171/2000/11

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Guggenbichlerstraße, von der Aigner Straße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Guggenbichlerstraße, von der Aigner Straße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Guggenbichlerstraße ON 2 (Gst. 627/4 KG Aigen I), ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 18. September 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Bürgerservice
 8072 - 2000

Magistrat Salzburg
Zahl.: 6/02/37171/2000/12

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Ernst-Grein-Straße, von der Liegenschaft Ernst-Grein-Straße ON 4 nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, dass im Bereich der Ernst-Grein-Straße, von der Liegenschaft Ernst-Grein-Straße ON 4 (Gst. 569/36 KG Aigen I) in westlicher Richtung bis zur Aigner Straße, ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. März 2000

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl.: 6/02/37171/2000/13

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Aigner Straße, von der Ernst-Grein-Straße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Aigner Straße, von der Ernst-Grein-Straße

in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Aigner Straße ON 35 (Gst. 609/1 KG Aigen I), ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 18. September 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl.: 6/02/37171/2000/15

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Mandlgasse, von der Liegenschaft Mandlgasse ON 2 nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, dass im Bereich der Mandlgasse, von der Liegenschaft Mandlgasse ON 2 (Gst. 617/7 KG Aigen I) in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Mandlgasse ON 13 (Gst. 617/70 KG Aigen I), ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 18. September 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/37171/2000/16

Salzburg, 22. August 2000

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Aigner Straße, von der Ernst-Grein-Straße in südöstlicher Richtung bis zur Liegenschaft Aigner Straße ON 60; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 5. Oktober 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/1999, Seite 12 und 13, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Aigner Straße, von der Ernst-Grein-Straße in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Aigner Straße ON 60 (Gst. 695/10 KG Aigen I), ab 1. Juni 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Innerhalb dieses Bereiches ist nun als **erster Abschnitt** der Hauptkanal in der Aigner Straße von der Ernst-Grein-Straße bis zur Überfuhrstraße errichtet worden.

III.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt II genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 20. September 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/33951/2000/002

Salzburg, 25. August 2000

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hiefür gem. § 10 (2) ALG hier: Samstraße (GK Bachstraße)

Kundmachung

Der Bauausschuß der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 2000 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, daß im Bereich

der Samstraße, von der Liegenschaft ONr. 52 (Grundstück 674/4 KG Gnigl) in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich des Grundstückes 674/15 KG Gnigl

ein Hauptkanal vom 1. März 2000 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 11/00/36587/2000/002

Salzburg, 5. September 2000

Betrifft:

Vergabe der Belieferung der städtischen Seniorenheime mit Reinigungsmitteln Ausschreibung für die Lieferperiode 1. 1. 2001 - 31. 12. 2002

Öffentliche Ausschreibung

Offenes Verfahren

Die Stadt Salzburg schreibt die Belieferung der 5 städtischen Seniorenheime mit **Reinigungsmitteln** für den Lieferzeitraum 1.1.2001 - 31.12.2002 unter Abschluss eines entsprechenden Rahmenvertrages aus.

Die **Ausschreibungsunterlagen** für die Lieferungen von Reinigungsmitteln sind bei der Magistratsabteilung 11/00, Seniorenheimverwaltung, Makartplatz 5, 5020 Salzburg erhältlich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich per Brief, per E-Mail unter "1100@stadt-salzburg.at" anzufordern oder persönlich abzuholen.

In der Anforderung ist die Zahl 11/00/36587/2000/002 anzugeben.

Die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt zu Lasten des Empfängers.

Frist für die schriftliche Anforderung:
3.10.2000 (Poststempel).

Frist für die Einreichung der Angebote:
17.10.2000, 9.00 Uhr.

Angebotseröffnung:

17.10.2000, 10.00 Uhr im Seniorenheim Lieferung,
Laufenstraße 55, 5020 Salzburg.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Anna Sieglinde Briedl

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/36773/2000/1

Zahl: 6/02/36775/2000/1

Salzburg, 1. September 2000

Betrifft:

**Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung);
Bauvorhaben: GK Westliche Maxglaner Hauptstraße
und GK Siezenheimerstraße/Nebenstraßen**

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/02 Kanal- und Gewässeramt,
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2452, Fax: 0662/8072-3485.

Gegenstand der Leistung:

Gebietskanalisation Westliche Maxglaner Hauptstraße und
Gebietskanalisation Siezenheimerstraße/Nebenstraßen

Baumumfang:1. Gebietskanalisation Westliche Maxglaner Hauptstraße

Hauptkanal:	DN 250	ca. 110m
	DN 200	ca. 480m

Hausanschlüsse: ca. 22 Stk. Hausanschlüsse

	DN 200	ca. 70m
--	--------	---------

2. Gebietskanalisation Siezenheimerstraße/Nebenstraßen

Hauptkanal:	DN 250	ca. 1.160m
	DN 200	ca. 980m

Hausanschlüsse: ca. 55 Stk. Hausanschlüsse

	DN 200	ca. 180m
--	--------	----------

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Bauarbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab 3.10.2000 beim Kanal- und Gewässeramt Faberstraße 11, 2. Stock - Zimmer 3 während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „GK westl. Maxglaner Hauptstraße und GK Siezenheimerstraße/Nebenstraßen, Vast 2.85100.817000.7“ in Höhe von ATS 2.250,- (inkl. 10% UST) behoben werden. Die Zahlung

hat entweder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000 der Postsparkasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404 der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens **Dienstag, 31.10.2000**, 10.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

Dienstag, 31.10.2000, 11.00 Uhr

Faberstraße 11, 2. Stock, Zimmer 2

(Besprechungszimmer Kanal- u. Gewässeramt)

Für den Bürgermeister:
Dipl. -Ing. Walter Hebsacker
Baudirektor



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 51, Folge 17/2000

15. September 2000

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

INFO-Z

Ihr direkter Draht
8072-2501



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

